Deutscher Bundestag **Drucksache 19/5860**

19. Wahlperiode 19.11.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Gökay Akbulut, Niema Movassat, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Jan Korte, Amira Mohamed Ali, Petra Pau, Martina Renner, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes – Grundrechte für alle

A. Problem

Das Grundgesetz macht bei einigen Grundrechten eine Unterscheidung zwischen Menschen mit und Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Artikel 8 und Artikel 9), sowie das Grundrecht auf Freizügigkeit (Artikel 11) und die Berufsfreiheit (Artikel 12) werden explizit nur Deutschen zugesprochen. Sie sind als sogenannte Deutschen-Grundrechte ausgestaltet, anders als beispielsweise die Meinungsfreiheit, die nach Artikel 5 des Grundgesetzes (GG) für alle Menschen gilt. Das macht die Formulierung „Jeder hat das Recht, seine Meinung [...] zu äußern“ (Art. 5 GG) statt „Alle Deutschen haben das Recht, sich […] zu versammeln“ (Art. 8 GG) deutlich.

Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchtete, die in Deutschland leben, aber die deutsche Staatsbürgerschaft nicht besitzen, unterfallen nicht diesem speziellen Grundrechtsschutz. Dabei handelt es sich bei diesen wichtigen Grundrechten und Freiheiten um Menschenrechte und Menschenrechte sind unteilbar. In der UN-Menschenrechtscharta sind sie dementsprechend auch allesamt als Menschenrechte ausgestaltet. Ebenso in internationalen Abkommen wie beispielsweise in der Europäischen Menschenrechtskonvention, im UN-Zivilpakt und im UN-Sozial-Pakt. Auch die Landesverfassungen einiger Bundesländer der Bundesrepublik sind weitergehender als das Grundgesetz und differenzieren nicht zwischen Deutschen und Nichtdeutschen. Es ist nicht gerechtfertigt, dass die deutsche Verfassung diese Grund- und Freiheitsrechte nur deutschen Staatsangehörigen sowie sogenannten Statusdeutschen zuerkennt. Das wird weder dem verfassungsrechtlichen Gebot des Artikel 3 Absatz 1 GG gerecht, nachdem alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Noch wird es dem Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 GG gerecht, der unter anderem bestimmt, dass Niemand wegen seiner Abstammung, Heimat und Herkunft benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Auch der Menschenwürdegarantie aus Artikel 1 Absatz 1 GG entspricht vielmehr die Geltung aller Grundrechte des Grundgesetzes gleichermaßen für alle Menschen.

Es ist nicht ausreichend, dass Gerichte durch Auslegung einen in der Intensität geringeren Schutz von Versammlungen und Vereinigungen sowie die Berufsfreiheit und die Freizügigkeit von Nichtdeutschen über den Umweg der in Artikel 2

des Grundgesetzes geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit teilweise wieder herstellen. Ebenso wenig reichen einfachgesetzliche Bestimmungen wie das Versammlungsgesetz oder das Vereinsgesetz aus. Sie liegen in der Normenhierarchie unterhalb der Verfassung und können nicht den gleichen Schutz garantieren. Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchtete müssen vor Eingriffen des Staates in ihre Menschenrechte von der Verfassung aber gleich geschützt werden wie deutsche Staatsangehörige.

Die Verfassung als höchstes Rechtsinstitut, das die Grundwerte und Freiheiten der Gesellschaft regelt, hat auch einen hohen symbolischen Wert. Die Deutschen-Grundrechte sind daher in sogenannte Jedermann-Grundrechte umzuwandeln. Statt allen Deutschen sollen diese wie die anderen im Grundgesetz verbrieften Grundrechte allen Menschen zustehen. So werden alle Bürgerinnen und Bürger Deutschlands gleichermaßen geschützt. Das stärkt auch die Demokratie. Diese Grundgesetzänderung stellt ein deutliches Bekenntnis Deutschlands gegen Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchteten dar. Sie ist gerade in dieser Zeit des enormen Rechtsrucks in Deutschland und Europa, des sich verstärkt verbreitenden Rassismus, der inzwischen auch häufiger im Plenum des Bundestags zum Ausdruck kommt, und der steigenden Anzahl der Übergriffe auf Geflüchtete besonders wichtig. Die Bundesrepublik Deutschland setzt damit ein wichtiges Zeichen gegen rassistische Hetze und für eine offene und vielfältige Gesellschaft, in der alle Menschen gleiche Rechte haben. Die damit einhergehende Aufwertung der Rechtsposition von Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchteten ist auch in Anbetracht der Einwanderungsgeschichte Deutschlands und seiner historischen Verantwortung dringend notwendig.

B. Lösung

In den Artikeln 8, 9, 11 und 12 des Grundgesetzes wird die Formulierung „Alle Deutschen“ durch die Formulierung „Alle Menschen“ ersetzt.

C. Alternativen

Fortbestand der ungerechten und ausgrenzenden Verfassungslage gegenüber Nichtdeutschen in den Artikeln 8, 9, 11 und 12 des Grundgesetzes.

D. Kosten

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes – Grundrechte für alle

Vom …

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1 veröffentlichen bereinigten Fassung, das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 8 Absatz 1 werden die Wörter „Alle Deutschen“ durch die Wörter „Alle Menschen“ ersetzt.
2. In Artikel 9 Absatz 1 werden die Wörter „Alle Deutschen“ durch die Wörter „Alle Menschen“ ersetzt.
3. In Artikel 11 Absatz 1 werden die Wörter „Alle Deutschen“ durch die Wörter „Alle Menschen“ ersetzt.
4. In Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Alle Deutschen“ durch die Wörter „Alle Menschen“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. November 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Grundgesetz ist die rechtliche und politische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Nach dem Ende des von Deutschland begonnenen zweiten Weltkrieges wurde das Grundgesetz im Auftrag der drei westlichen Alliierten vom Parlamentarischen Rat erarbeitet. Eine ganz besondere Bedeutung darin haben aufgrund der Erfahrungen aus dem nationalsozialistischen Unrechtsstaat die im Grundgesetz verankerten Grundrechte (Artikel 1 bis 19). Sie sind vor allem Abwehrrechte der Bürgerinnen und Bürger gegen den Staat und verkörpern zudem eine objektive Wertordnung. Auf Grundlage der beim Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee im August 1948 entwickelten Grundsätze arbeitete der Parlamentarische Rat die neue Verfassung, das Grundgesetz, aus. Einige Grundrechte im Grundgesetz wie die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit aus Artikel 8 und Artikel 9, sowie das Grundrecht auf Freizügigkeit aus Artikel 11 und die Berufsfreiheit aus Artikel 12 sind als sogenannte Deutschen-Grundrechte ausgestaltet, während beispielsweise die allgemeine Handlungsfreiheit und weitere in Art. 2 GG verbriefte Rechte, die Meinungsfreiheit (Art. 5 GG), das Petitionsrecht (Art. 17 GG) oder der Justizgewährleistungsanspruch (Art. 19 Abs. 4 GG) für alle Menschen gelten.

Während der Chiemseer Entwurf (Ch. E.) für die Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Ch. E.) und die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9 Ch. E.) sowie für die Berufsfreiheit (Artikel 16 Ch. E.) keine Beschränkung auf Deutsche vorsah, wurden diese Menschenrechte durch den Parlamentarischen Rat, orientiert an der Weimarer Reichsverfassung (Artikel 111, 123, 124), in Deutschen-Grundrechte geändert. Für diese Änderung finden sich wenig und vor allem keine sachlichen argumentativen Anhaltspunkte in den Protokollen des Ausschusses für Grundsatzfragen und Grundrechte des Parlamentarischen Rats. In der 6. Sitzung des Grundsatzausschusses am 5. Oktober 1948 wurde vom stellvertretenden Vorsitzenden, dem SPD-Abgeordneten Zinn, erklärt, dass das Redaktionskomitee des Ausschusses im Gegensatz zum Ch. E. das Versammlungsrecht nur für Deutsche vorgesehen habe, was aber nicht bedeute, dass Ausländer keine Versammlungsfreiheit haben sollten, sie stehe bei ihnen allerdings nicht unter Verfassungsschutz und könne „administrativ oder sonstwie“ eingeschränkt werden (Jahrbuch des öffentlichen Rechts, neue Folge, Bd.1, 1951, S. 114, Stenoprotokoll S. 9). Im Hinblick auf die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit verwies der SPD-Abgeordnete Eberhard darauf, dass den Deutschen im Ausland mit Hinweis auf das Grundgesetz auch die Vereinsbildung erschwert werden könne. Er erinnerte zudem daran, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, woraufhin der Abgeordnete Zinn (SPD) erklärte, dass man sich so die Möglichkeit offen halte, mit anderen Staaten Rechte für bei ihnen lebende Deutsche auszuhandeln. Der Vorsitzende v. Mangoldt (CDU), der zur NS-Zeit ein Befürworter der sogenannten Rassengesetze war, verweist auf die Gefahr durch „bolschewistische Vereinigungen“ (Stenoprotokoll S. 21/22). Solche taktischen oder gar politisch motivierten Erwägungen können nicht die Menschenrechtsqualität der Grundrechte unterlaufen. Sie sind sachfremd und würden jeglichen rechtlichen Fortschritt hindern. Dezidierter Widerspruch gegen diese Formulierung kam von der Fraktion der Kommunistischen Partei Deutschlands. Deren Antrag, die Versammlungsfreiheit auf „Alle Menschen“ auszudehnen, wurde in der 25. Sitzung des Grundsatzausschusses vom 24. November 1948 abgelehnt (JöR n.F. 1 1951, S. 114, Stenoprotokoll S. 59). Zu dem Antrag wurde von dem Ausschussvorsitzen, dem CDU-Abgeordneten v. Mangoldt. bemerkt: „Sie wollen auch allen Ausländern das Recht geben. Der Hintergrund ist klar“, woraufhin der CDU-Abgeordnete Schrage äußerte: „Wir wollen es für die Deutschen machen“ (Stenoprotokoll S. 59). Weiterer Widerspruch wurde in der Sitzung, auch vom Abgeordneten Eberhard (SPD), nicht mehr geäußert. Zur Vereinigungsfreiheit wurde in der oben erwähnten 6. Sitzung ausgeführt, dass man sich an Art. 124 der Weimarer Reichsverfassung orientiert habe. Man habe zwar nicht verhindern wollen, dass die Deutschen aus der Sowjetzone Vereine bilden, aber andererseits bleibe der BRD so die Möglichkeit, durch Staatsverträge mit ausländischen Staaten auf Gegenseitigkeit den Deutschen im Ausland die Vereinsfreiheit zu sichern (JöR n.F. 1 (1951), S.117, Stenoprotokoll 21-23). Zu dem Ausschluss von Nichtdeutschen von der Berufsfreiheit sowie von der Freizügigkeit sind den Protokollen des Grundsatzausschusses keine Änderungsvorschläge oder weitergehende Debatten zu entnehmen.

Die Entstehungsgeschichte der in Frage stehenden Grundrechte bietet somit keine haltbare Argumentation für die Einengung der Menschenrechte.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gegenwärtig wird der Ausschluss von Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchteten bei den genannten Grundrechten überwiegend damit gerechtfertigt, dass Subjekt der Demokratie des Grundgesetzes das Staatsvolk und damit nur Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG und nicht die Bevölkerung sei. „Sei die Mitwirkung an der politischen Legitimation der Staatsgewalt jedenfalls auf Landes- und Bundesebene auf Deutsche begrenzt, so seien Ausländer auch im vorgelagerten Prozess der Willensbildung des Volkes nicht zur gleichberechtigten Mitwirkung berufen“ (s. Depenheuer in Maunz/Dürig, Art. 8, Rn. 99, vgl. Gusy, Art. 8, Rn. 37).

Abgesehen davon, dass nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. alle in Deutschland wohnhaften Menschen unabhängig von der deutschen Staatsbürgerschaft neben der kommunalen auch auf Landes- und Bundesebene wählen können sollten (vgl. Bundestagsdrucksachen 19/16, 18/3169), verkennt diese Argumentation den Menschenrechtscharakter der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie der Berufsfreiheit und der Freizügigkeit.

Manche Juristen führten gar Sicherheits- und Ordnungsgedanken ins Feld und meinten „aus der Ausdehnung auf die Fremden, insbesondere die Ausländer“, würde sich „die Gefahr einer Überfremdung oder Gefahren für eine ordnungsgemäße Versorgung der Inländer mit Arbeit und Brot ergeben.“ Eine Ausgestaltung als Menschenrecht sei daher nicht möglich (v. Mangoldt/Klein, 2. Auflage, Bd. I, S.99). Diese Argumentation ist erschreckend und gleicht sehr derjenigen die von der heutigen extremen Rechten und dem Rechtspopulismus zur Hetze gegen Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund verwandt wird.

Internationale Bestimmungen wie die UN-Menschenrechtscharta und verbindliche internationale Abkommen wie die Europäische Menschenrechtskonvention, der UN-Zivilpakt, der UN-Sozial-Pakt und die EU-Grundrechte-Charta weisen auf den Menschenrechtscharakter der hier maßgeblichen Freiheiten hin.

Die 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verkündete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte begreift die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit als Menschenrecht und besagt in Artikel 20 dementsprechend: „Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.“ In Artikel 13 der UN-Menschenrechtscharta wird gleiches für das Recht auf Freizügigkeit bestimmt. Die für alle Unterzeichnerstaaten, zu denen Deutschland gehört, verbindlichen völkerrechtlichen Abkommen wie der UN-Zivilpakt, der UN-Sozialpakt, die Europäische Menschenrechtskonvention sowie die EU-Grundrechtecharta begreifen die Versammlungsfreiheit (Art. 21 UN-Zivilpakt, Art. 11 EMRK, Art. 12 EU-GR-Charta), die Vereinigungsfreiheit (Art. 22 UN-Zivilpakt, Art. 11 EMRK, Art. 12 EU-GR-Charta), die Berufsfreiheit (Art. 6 UN-Sozialpakt, Art. 15 EU-GR-Charta) und das Recht auf Freizügigkeit (Art. 12 UN-Zivilpakt, Art. 2 EMRK) als Menschenrechte.

Die Ausweitung der genannten Spezialgrundrechte auf alle Menschen wird diesen internationalen Bestimmungen deutlich besser gerecht als eine Herstellung auf einfachgesetzlicher Ebene oder über das Auffanggrundrecht des Artikels 2 Absatz 1 GG mit einem geringeren Schutzstatus.

Auch die Landesverfassungen vieler Bundesländer begreifen die fraglichen Grund- und Freiheitsrechte als Menschenrechte und sehen keine Beschränkung auf Deutsche vor wie die Verfassungen von Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, bzgl. der Versammlungsfreiheit auch Sachsen und Sachsen-Anhalt, bzgl. der Vereinigungsfreiheit auch Rheinland-Pfalz, bzgl. der Freizügigkeit auch Hessen.

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 19. Juli 2011 (BVerfGE 129, 78) wurde immerhin bereits klargestellt, dass der im Grundgesetz durch die Grundrechte gewährleistete Schutz wegen des Diskriminierungsverbots aus Artikel 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auch für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) gilt und zwar auch im Hinblick auf die sogenannten Deutschengrundrechte.

Zwar wird in der Literatur teilweise davon ausgegangen, dass der Schutz von Staatsangehörigen eines EU-Staats über einfachgesetzliche Bestimmungen hergestellt werden kann (Depenheuer in GG-Komm. Maunz/Dürig, Art. 8, Rn.110). Zum Teil wird angenommen, dass ihnen über die in Artikel 2 Absatz 1 verbriefte allgemeine Handlungsfreiheit umfassender Schutz genauso wie deutschen Staatsangehörigen zusteht (Starck in GG-Komm. v. Mangoldt, Art. 1, Rn. 207). Ein großer Teil der Literatur leitet den Grundrechtsschutz für Staatsangehörige aus EU-Staaten aber aufgrund der EU-Verträge unmittelbar aus den speziellen Grundrechten ab (Müller-Franken in GG-Komm. Schmidt/Bleibtreu, Art. 8, Rn.31, Beck-OK, Art. 11, Rn. 9, Pernice in GG-Komm. Dreier, Art. 11, Rn. 20). Die vom BVerfG vorgenommene Anwendungserweiterung von Art. 19 Abs. 3 GG entgegen dem Wortlaut der „inländischen juristischen Person“ auch auf juristische Personen aus EU-Staaten spricht ebenfalls eher

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

dafür, dass eine Ausweitung der Art. 8, 9, 11 und 12 GG auf Staatsangehörige aus der Europäischen Union vorzunehmen ist. Als Argument hatte das BVerfG zu Art. 19 Abs. 3 GG ausgeführt, dass zur Entstehungszeit des Artikels die Entwicklung eines gemeinsamen Europas noch am Anfang stand, sich aber heute als hochintegrierter „Staatenverbund“ ausgestaltet, an dem die Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 23 Abs. 1 GG mitwirkt. Diesem geänderten Umstand entspreche die Anwendungserweiterung auf juristische Personen von EU-Mitgliedsstaaten (BVerfGE 129, 78, Rn. 74).

Für Angehörige aus anderen Staaten nimmt das Bundesverfassungsgericht einen Grundrechtsschutz über Artikel 2 Absatz 1 GG an. Es führte aber aus, dass der Schutzstatus nicht derselbe ist wie bei Deutschen. Das lasse das Spezialitätsverhältnis der besonderen Freiheitsgrundrechte zu Artikel 2 Absatz 1 GG nicht zu (BVerfGE 78, 179, Rn. 50). Beispielsweise wendet es in Bezug auf die Berufsfreiheit von sogenannten Drittstaatsangehörigen nicht die sogenannte Drei-Stufen-Theorie an, die gegenüber staatlichen Eingriffen in die Berufsfreiheit einen besonders hohen Maßstab aufstellt (BVerfGE 78, 179, Rn. 50). Auch wird die Residenzpflicht für Asylsuchende bisher wegen des geringeren Schutzniveaus des Art. 2 Abs. 1 GG gerechtfertigt. Mit der Ausweitung des Art. 11 Abs. 1 GG auf alle Menschen wäre die Residenzpflicht per Grundgesetz verboten und § 56 AsylVfG nicht mehr haltbar.

Der Ausschluss von Nichtdeutschen von der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie von der Berufsfreiheit und dem Recht auf Freizügigkeit wird auch dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Artikel 3 Absatz 1 GG und insbesondere dem Verbot der Ungleichbehandlung wegen der Abstammung, Heimat und Herkunft aus Artikel 3 Absatz 3 GG nicht gerecht (GG-Komm. Karl Brinkmann, 1967, Art. 8 I 1a, Art. 9 I 1a, Art. 11 I 1a, 12 I 1a). Ein sachlicher Grund, warum die erwähnten Menschenrechte Nichtdeutschen nicht zustehen sollten, ist nicht ersichtlich. Brinkmann geht gar von verfassungswidrigem Verfassungsrecht aus (ebd., Art. 8 I 1a). Die Menschenwürdegarantie, die alle Bestimmungen des Grundgesetzes beherrscht, drängt ebenfalls zu einer Geltung aller Grundrechte aus Artikel 1 bis 19 GG für alle Menschen (ebd., Art. 8 I 1a, Rolvering, „Die Rechtsgarantien für eine politische Betätigung von Ausländern in der BRD“, 1970, S. 121).

Auch in Anbetracht der Einwanderungsgeschichte Deutschlands verbietet sich eine Aufrechterhaltung dieser Diskriminierung. Aktuell leben in Deutschland ca. 10,6 Millionen Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft (Quelle: Ausländerzentralregister, 31. Dezember 2017). Und das teilweise seit Jahren, Jahrzehnten und Generationen. Ihre Nichtaufnahme in Art. 8, 9, 11 und 12 GG ist nicht zu rechtfertigen. Und auch Geflüchtete müssen das gleiche Recht und den gleichen Schutz wie deutsche Staatsangehörige haben, die Verhältnisse in denen sie leben und die inhumane Asylpolitik der Bundesregierung sowie die Hetze durch rechte Kräfte durch Versammlungen und Organisierung in Vereinigungen anzuprangern. Auch ihnen muss das Menschenrecht der Berufsfreiheit und der Freizügigkeit endlich gleichberechtigt eingeräumt werden. Diese bisher nicht ausreichend umfassten Bevölkerungsgruppen in die besagten Grundrechte aufzunehmen stärkt auch die Demokratie.

Gerade in der jetzigen Zeit des enormen Rechtsrucks in Deutschland und Europa, des sich verstärkt verbreitenden Rassismus, der inzwischen auch häufiger im Plenum des Bundestags zum Ausdruck kommt, und steigender Übergriffe auf Geflüchtete wäre die Ausweitung der Grundrechte im Grundgesetz auf alle Menschen ein deutliches Zeichen gegen rassistische Hetze und ein wichtiges Symbol für eine offene und vielfältige Gesellschaft, in der alle Menschen gleiche Rechte haben.

Durch diese Grundgesetzänderung werden auch gerade Ankommende, Durchreisende und Touristen vom Schutz der Art. 8, 9, 11, 12 GG umfasst, was in Anbetracht ihrer Menschenrechtsqualität auch sachgerecht ist.

Teilweise vorhandene einfachgesetzliche Schutzbestimmungen können nicht den Schutz der im Grundgesetz verbrieften Grundrechte ersetzen. Menschen ein anderes Schutzniveau als deutschen Staatsangehörigen oder sogenannten Statusdeutschen zuzubilligen, ist diskriminierend.

Auch die historische Verantwortung aus der NS-Zeit muss Deutschland lehren, dass vor dem Gesetz alle Menschen gleich zu sein haben und mit gleichen Rechten ausgestattet sein müssen, gerade im Rahmen des höchsten Rechtsinstituts der Bundesrepublik, der Verfassung. Die Deutschen-Grundrechte sind daher zu Menschenrechten umzuwandeln.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nummer 1 bis 4 (Artikel 8, 9, 11, 12)

Damit die Grundrechte der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, der Freizügigkeit und Berufsfreiheit für alle Menschen und nicht nur für alle deutschen Staatsangehörigen und sogenannten Statusdeutschen Wirkung entfalten, werden die in Artikel 8 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 beschränkenden und Nichtdeutsche diskriminierenden Formulierungen „Alle Deutschen“ durch die Formulierungen „Alle Menschen“ ersetzt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.